



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Mesot Roland / Waeber Emanuel
Führung einer Ausschaffungsstatistik

2013-GC-58

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 16. September 2013 eingereichten und begründeten Motion beauftragen die Motionäre den Staatsrat, jährlich eine Statistik über die Bewilligungswiderrufe und die Verlängerungsverweigerungen aufgrund rechtskräftiger Verurteilungen wegen Straftaten zu führen. Sie stellen fest, dass ein Teil der Kantone und der Bund keine präzisen statistischen Angaben zu diesem Thema machen können, und erachten ein solches Instrument als notwendig für die Beurteilung der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative.

Die Motionäre stellen deshalb den Antrag, dass die Statistik ausführt, ob die zur Ausreise verpflichteten Personen die Schweiz freiwillig verlassen haben oder zwangsweise ausser Land gebracht werden mussten. Zudem sei in der Statistik auszuweisen, welche Tatbestände zum Entzug der Bewilligungen geführt haben und in welche Staaten zwangsweise Rückführungen erfolgten. Abschliessend verlangen sie, dass die Vollzugsstatistik quartalsweise veröffentlicht wird.

II. Antwort des Staatsrats

Bevor die Einführung der Landesverweisung am 1. Oktober 2016 in Kraft trat, wurden begangene Straftaten und die darauf folgenden Verurteilungen häufig herangezogen, um Bewilligungswiderrufe und Verlängerungsverweigerungen für Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen von ausländischen Staatsangehörigen zu begründen. Die Straffälligkeit konnte entweder selbst einen Grund für die Beendigung des Aufenthalts und die Wegweisung darstellen oder, insbesondere bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit einer Wegweisung aus der Schweiz aufgrund anderer wichtiger Tatsachen, dazu dienen, eine ungenügende oder missglückte Integration in der Schweiz nachzuweisen.

Deshalb führte das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) nie eine spezifische Statistik über Wegweisungen aus der Schweiz, die ausschliesslich aufgrund der Straffälligkeit erfolgten. Eine solche Statistik würde stark vereinfachen und in keiner Weise die systematische Berücksichtigung des strafbaren Verhaltens einer ausländischen Person widerspiegeln, die bei jeder Beurteilung der Integration oder bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit einer Entfernungsmassnahme aus anderen Gründen erfolgt (im Allgemeinen beim Wegfall des Ziels, für das die Bewilligung erteilt wurde).

Die Einführung der Ausschaffung krimineller Ausländer am 1. Oktober 2016 vereinfachte die Führung einer solchen Statistik, da die entsprechenden Landesverweisungsentscheide ausschliesslich auf den begangenen Straftaten beruhen.

So war 2016 noch keine Landesverweisung verfügt worden. 2017 hingegen haben 13 ausländische Staatsangehörige einen Entscheid über ihre Landesverweisung erhalten. Ebenfalls 2017 wurden drei Wegweisungen vollzogen, zwei davon in einen anderen europäischen Staat (Asylbereich) aufgrund eines vorgängigen Entscheids nach den Dublin-Abkommen. Die übrigen Fälle betreffen Personen, die sich noch im Strafvollzug befinden oder deren Landesverweisung noch nicht rechtskräftig ist. Keine dieser Personen verfügte über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und keine von ihnen kam aus einem EU/EFTA-Staat.

Die Statistiken zu den Widerrufenen und verweigerten Verlängerungen von Bewilligungen sind, für alle Gründe zusammen, bereits verfügbar und werden von Amts wegen im jährlichen Tätigkeitsbericht der Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) im Kapitel des BMA veröffentlicht. Die gesonderte Statistik der weggewiesenen Personen, die sich im Vollzug eines Landesverweises befinden, wird ab dem Berichtsjahr 2017 ebenfalls dort aufgeführt. Die Statistik der verfügten Landesverweisungen wird hingegen im Kapitel des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe (JVBHA) erscheinen und zwar ab dem Berichtsjahr 2018 (dem ersten Arbeitsjahr des JVBHA, das aus der Fusion der Abteilung Vollzug des ehemaligen Amts für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse und des Amts für Bewährungshilfe hervorgegangen ist).

Da es sich um sehr wenige Fälle handelt, ist eine vierteljährliche Veröffentlichung der Statistik nicht angebracht.

Aus diesen Gründen und da der Wunsch der Motionäre nun mit dem jährlichen Tätigkeitsbericht der SJD erfüllt wird, empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

30. Januar 2018